



messiaschapel

Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Wien Alsergrund

Seegasse 16 • 1090 Wien • Tel. & Fax 01/31 099 31 •

PG.Alsgrund-Messiaschapel@evang.at • www.evang9.wien

Raiffeisenlandesbank für NÖ-Wien IBAN: AT46 3200 0000 0747 7664 - BIC:RLNWATWW

Gewaltschutzkonzept

Evangelische Messiaschapel,
Pfarrgemeinde A.B. Wien Alsergrund

Inhalt

Vorwort.....	2
Kurzfassung.....	3
1. Einleitung	4
2. Grundlagen.....	5
2.1. Unsere Werte	5
2.2. Rechtlicher Rahmen	5
2.3. Geltungsbereich	6
2.4. Gewaltformen und Definition.....	6
3. Präventive Schutzmaßnahmen.....	8
3.1. Risikobereiche.....	8
3.2. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen.....	9
3.2.1 Aufnahme von Mitarbeiter_innen	9
3.2.2 Verhaltenskodex.....	9
3.2.3 Schulungen.....	10
3.2.4 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch	10
3.2. Beschwerdemanagement und Partizipation	10
3.2.1 Partizipation.....	10
3.2.2 Beschwerdemanagement.....	11
3.3 Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich.....	12
3.3.1. Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen	12
3.3.2. Umgang mit Fotos und Videos.....	13
3.3.3. Umgang mit Social Media	13
3.3.4. Regeln für Kontakte mit Journalist*innen.....	13
3.4 Gewaltschutzbeauftragte_r.....	14
4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen.....	14
4.1 Allgemeine Prinzipien.....	14
4.2 Interventionspläne.....	15
4.3 Meldepflichten und -möglichkeiten	16
5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung	17

Vorwort

Die Evangelische Messiaskapelle Wien Alsergrund versteht sich als ein sicherer Ort für alle Menschen – insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene. Dieses Gewaltschutzkonzept ist Ausdruck unserer Verantwortung und unseres entschlossenen Handelns gegen jede Form von Gewalt. Es ist unser Ziel, aufmerksam zu sein, Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, Betroffene zu schützen und eine Kultur der Achtsamkeit, Offenheit und Transparenz zu leben.

Das vorliegende Konzept wurde sorgfältig unter Einbindung relevanter Personen aus der Gemeinde entwickelt. Es dient als verbindlicher Leitfaden für alle Mitarbeitenden und Beteiligten in der Messiaskapelle und wird regelmäßig überprüft, angepasst und weiterentwickelt. Denn Schutz braucht Klarheit – in Haltung, Handlung und Sprache.

Kurzfassung

Das Gewaltschutzkonzept der Evangelischen Messias Kapelle Wien Alsergrund definiert klare Standards und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt im kirchlichen Kontext. Es richtet sich an alle, die in der Gemeinde tätig oder von ihren Angeboten betroffen sind – insbesondere Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene.

Zentrale Inhalte sind:

- **Werte & Rechtsrahmen:** Das Konzept basiert auf christlichen Werten sowie internationalen und nationalen Gesetzen, wie der UN-Kinderrechtskonvention und dem Wiener Jugendschutzgesetz.
- **Definitionen von Gewalt:** Es werden unterschiedliche Gewaltformen erfasst – physische, psychische, sexualisierte, geistliche, institutionelle, strukturelle, ökonomische und digitale Gewalt.
- **Prävention:** Umfassende Maßnahmen zur Risikovermeidung beinhalten Auswahlverfahren, Schulungen, Verhaltenskodex, regelmäßige Reflexionen sowie transparente Kommunikationsregeln.
- **Beschwerdemanagement & Partizipation:** Eine offene Fehlerkultur und niederschwellige Beschwerdemöglichkeiten fördern die Mitbestimmung aller Beteiligten. Eine unabhängige Gewaltschutzbeauftragte Person ist zentrale Anlaufstelle.
- **Vorgehen bei Vorfällen:** Bei Verdacht oder Bekanntwerden von Gewalt wird rasch, vertraulich und sachgerecht gehandelt. Klare Meldepflichten, Interventionspläne und externe Unterstützungsangebote sind vorgesehen.
- **Dokumentation & Evaluierung:** Das Konzept ist dynamisch angelegt. Es wird regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt, um aktuellen Herausforderungen gerecht zu werden.

Das Konzept schafft die Grundlage für einen respektvollen, sicheren und sensiblen Umgang miteinander in der Gemeinde und stellt sicher, dass Schutz und Prävention fest in der Gemeindenkultur verankert sind.

1. Einleitung

Die Evangelische Messiaskapelle Pfarrgemeinde A.B. Wien Alsergrund (in Folge „Messiaskapelle“) setzt sich mit diesem Schutzkonzept zum Ziel, in ihrem Wirkungskreis Gewalt jeglicher Art zu verhindern sowie aufgetretene Gewaltanwendung aufzuzeigen und einer verantwortungsvollen Behandlung zuzuführen.

Das Schutzkonzept wurde unter Einbindung von Pfarrer Stefan Fleischner-Janits, Kinder- und Jugendpresbyterin Angelika Watzl und Gemeindevertreterin Caroline Koczan auf Basis einer Risikoanalyse erarbeitet und am 29. Juni 2025 vom Presbyterium der Messiaskapelle beschlossen.

Das Schutzkonzept erfasst alle zu diesem Zeitpunkt bestehenden und bekannten Gefahren und Risikobereiche. Durch die laufende Evaluierung wird es stets an die Gegebenheiten in der Arbeit der Messiaskapelle angepasst.

2. Grundlagen

2.1. Unsere Werte

Leben und Arbeit in der MessiasKapelle wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Daher sind unsere Arbeit und unser Umgang miteinander von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen¹, gehen verantwortungsvoll mit allen um und respektieren individuelle Grenzen.

Wir entwickeln und leben auf allen Ebenen eine Kultur der Achtsamkeit, die sich aus dem christlichen Glauben begründet.

Kultur der Achtsamkeit in diesem Bereich heißt:

- Bei Gewalt und Grenzverletzungen hinzuschauen, sie zu benennen und Verantwortung zu übernehmen,
- das Bewusstsein für alle Formen der Gewalt und Grenzverletzung zu schärfen,
- Gewalt und Grenzverletzungen entgegenzutreten,
- Sensibilität in Bezug auf Nähe und Distanz zu leben,
- ein offenes Klima im Umgang mit Fehlern zu schaffen,
- Betroffenen von Gewalt Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen.

Achtsamkeit sich selbst und anderen gegenüber gilt für alle Beteiligten: Kinder, Jugendliche, Gemeindemitglieder, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen sowie Verantwortliche in Leitungsfunktionen.

2.2. Rechtlicher Rahmen

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf dem christlichen Weltbild der Evangelischen Kirchen sowie auf dem rechtlichen Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention², der UN-Kinderrechtskonvention³, der UN-Behindertenrechtskonvention⁴, der Istanbul-Konvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen⁵ sowie der österreichischen Gesetze, die sich gegen Gewalt richten; insbesondere das Wiener Jugendschutzgesetz 2002 (WrJSchG 2002)⁶.

Die Geltung der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B in Österreich“ (in Folge: „Gewaltschutzrichtlinie“)⁷ wird für die MessiasKapelle anerkannt und durch das vorliegende Schutzkonzept konkretisiert. Im Fall von Konflikten gilt die jeweils strengere Regelung.

¹ Im Rahmen dieses Gewaltschutzkonzepts geht es insbesondere um die Würde von Kindern und Jugendlichen (alle Personen unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren, die aufgrund von Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Alter, Krankheit oder aufgrund sozialer oder anderer Ungleichheiten oder Abhängigkeiten besonderen Schutzes bedürfen), grundsätzlich aber um die Würde aller Menschen.

² <https://www.menschenrechtskonvention.eu/>

³ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

⁴ <https://www.behindertenrechtskonvention.info/>

⁵ <https://www.unwomen.de/informieren/internationale-vereinbarungen/die-istanbulkonvention.html>

⁶ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000267>

⁷ <https://www.kirchenrecht.at/document/55821>

2.3. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept hat das Ziel, Kinder und Jugendliche und Menschen, die aus verschiedenen Gründen besonderen Schutzes bedürfen, vor jeglicher Form von Gewalt im Wirkungskreis der MessiasKapelle zu schützen.

Wir erkennen an, dass auch im Rahmen unserer Arbeit das Risiko von Gewalt durch haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen sowie durch andere Kinder, Jugendliche, Gemeindemitglieder und sonstige Personen besteht.

2.4. Gewaltformen und Definition

Das vorliegende Schutzkonzept will dem Auftreten von allen Formen von Gewalt entgegenreten.

Dies sind:

Körperliche Gewalt ist jede körperlich schädigende Einwirkung auf andere: Schlagen, An-den-Haaren-Reißen, An-den-Ohren-Ziehen, Schütteln, Stoßen, Verbrennen etc. aber auch das Unterlassen von Hilfeleistung bei Verletzungen oder Erkrankungen, das Herbeiführen von Krankheiten und anderes. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jede Form von körperlicher Gewalt auch emotionale Auswirkungen hat.

Zu **emotionaler/psychischer Gewalt** gehören Verhaltensweisen, die anderen Ablehnung, Herabsetzung oder Minderwertigkeit vermitteln, sowie Beschimpfung, Einschüchterung, Erniedrigung, Isolierung oder Ausschließen aus einer Gruppe, rassistische Äußerungen, Äußerungen gegen Minderheiten, seelisches Quälen, emotionales/psychisches Erpressen, absichtliches Angstmachen, Aufbürden unangemessener Erwartungen, Stalking und obsessives Kontrollieren. Bei Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen umfasst emotionale/psychische Gewalt auch emotionale Vernachlässigung, also das Vorenthalten einer Umgebung, die dem persönlichen Bedarf einer guten Entwicklung entspricht und dem Alter oder Entwicklungsstand angemessen ist.

Geistlicher Machtmissbrauch ist eine Form emotionaler Gewalt, bei der mittels religiöser Inhalte Druck auf Menschen ausgeübt wird oder Personen ihre Position als geistliche Autorität ausnützen, um andere Menschen in negativer Art und Weise zu beeinflussen. Durch Angst, Drohung, Vermittlung eines negativen Gottesbildes oder eines negativen Menschenbildes wird auf Menschen eingewirkt oder Personen maßen sich an, den Willen Gottes für das Leben anderer zu kennen und einzufordern.

Konkrete Ausdrucksformen von geistlichem Missbrauch können sein:

- Jeder Versuch, in einem spirituellen/geistlichen/religiösen Kontext unangemessene Macht oder Kontrolle über eine andere Person auszuüben.
- Missbrauch der Bibel, sprich: Die Auslegung dient dem Macht- und Einflussgewinn des Predigers/der Predigerin und fördert in keiner Weise die kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben.
- Einsetzen einer Autoritätsposition oder von Gruppenzwang, um Gehorsam oder bestimmte geistliche Entscheidungen (u.a. Bekehrung) zu erzwingen.
- Überhöhte moralische Forderungen, die zu Schuldgefühlen führen.
- Aufdringliche oder aufgezwungene Heilungs- und Befreiungsrituale.

Vernachlässigung beginnt, sobald einem Kind, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen, die für seine psychosoziale Entwicklung notwendige Versorgung vorenthalten wird

– etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung, Zuwendung und Nähe.

Sexualisierte Gewalt ist der Oberbegriff für sexuelle Handlungen, die die Grenze und Würde des Gegenübers verletzen. Sexualisierte Gewalt kennt viele Formen und Abstufungen, von leichten Berührungen, bis zu erzwungenem Geschlechtsverkehr („hands-on“), ebenso wie verbale Gewalt oder beispielsweise das Zeigen von pornographischem Material, Masturbieren neben einer Person oder Erpressen von Nacktfotos über soziale Medien („hands-off“).

Strukturelle Gewalt wurde vom norwegischen Friedensforscher Johan Galtung formuliert: Gewalt kann Menschen auch in Form von Armut, Ungleichheit, Unterdrückung zugefügt werden oder durch gesellschaftliche Diskriminierung, Ausgrenzung und andauernde Benachteiligung als Dauerzustand wirksam sein. Strukturelle Gewalt entspricht sinngemäß einer vermeidbaren Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisbefriedigung.

Von **institutioneller Gewalt** spricht man, wenn eine Institution ihre Macht so ausübt, dass die Menschen, die sich dort befinden, sowie ihre Bedürfnisse massiv eingeschränkt werden, sei es durch formelle Regeln oder durch ein informelles „Rechts- und Ordnungssystem“, das quasi Gesetzescharakter hat (beispielsweise rigide oder schikanöse Hausordnungen, Sprechverbote, das Rationieren von Wasser etc.). Intransparente Kommunikation, willkürliche Stellenbesetzungen ohne offene Ausschreibungen und uneinsichtige Personalführung sind ebenfalls Beispiel für Formen institutioneller Gewalt. Auch eine unzureichende personelle Versorgung kann durch ihre Folgen (beispielsweise Überforderung) zu Gewalt führen und ist somit ein Faktor von institutioneller Gewalt. Das Nichtachten der Privatsphäre von Pfarrer_innen oder anderer hauptamtlichen Mitarbeiter_innen durch die Gremien der Pfarrgemeinde kann beispielsweise eine weitere Ausprägung institutioneller Gewalt darstellen. Es kann vorkommen, dass eine „Kultur der Grenzverletzungen“ innerhalb der Einrichtung herrscht: Grenzverletzungen und Gewalt sind/werden normalisiert, weshalb sie nicht als problematisch wahrgenommen werden und häufig vorkommen.

Ökonomische Gewalt: Darunter versteht man Handlungen wie etwa das ungerechtfertigte Einbehalten von Pensionen oder Taschengeld, das Einbehalten von Geschenken oder das Verteilen von individuellem Besitz an eine Gruppe. Auch die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen, Arbeitsverbote oder der Zwang zur Arbeit zählen dazu.

Gewalt im digitalen Raum bezeichnet verschiedene Formen der Diffamierung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung anderer Menschen oder Organisationen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, über Kommunikationsdienste oder in sozialen Netzwerken. Dazu gehört auch der Diebstahl von (virtuellen) Identitäten, um in fremdem Namen diffamierende Inhalte auszudrücken. Im digitalen Raum findet oft massive verbale Gewalt statt, unter anderem gegen Minderheiten und insbesondere auch gegen Kinder und Jugendliche.

Auch das **Zulassen all dieser Formen von Gewalt sowie das Nichteinschreiten**, obwohl dies möglich wäre, sind mit Gewalt gleichzusetzen.

3. Präventive Schutzmaßnahmen

3.1. Risikobereiche

Um ausreichend präventive Schutzmaßnahmen ergreifen zu können, muss im Vorfeld eine umfassende Risikoanalyse stattfinden. Eine solche wurde bei Erstellung des vorliegenden Gewaltschutzkonzepts mit Stand Mai 2025 durchgeführt. Eine erneute Evaluierung ist vorgesehen, sobald sich das Angebot der Messiaskapelle im Hinblick auf die Zielgruppen des Gewaltschutzkonzepts erweitert bzw. ändert sowie ohne äußeren Anlass in regelmäßigen Abständen (siehe Punkt 5 Evaluierung).

Derzeit besteht das Angebot der Messiaskapelle, dessen Zielgruppe insbesondere schutzbedürftige Personen im Sinne dieses Gewaltschutzkonzepts sind, aus folgenden Bereichen:

- Kindergottesdienst
- Konfirmand_innenkurs
- Kirche Kunterbunt
- Pfarrer to go
- Combo
- Meka-Classic

Für jeden dieser Bereiche erstellt die dafür hauptverantwortliche Person eine detaillierte Risikoanalyse gemäß dem Muster der Evangelischen Kirchen in Österreich⁸, die unter anderem folgende Fragen beantwortet:

- Wer hat Kontakt zu den Kindern/Jugendlichen? Welche Risiken können in diesen Kontakten liegen?
- In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- und Machtverhältnisse, die ausgenutzt werden könnten?
- Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten ausgenutzt werden?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur? Wie wirkt sich das auf den Umgang mit Fehlverhalten aus?
- Gibt es Situationen, in denen die Mitarbeitenden verständlicherweise überfordert sind?
- Gibt es in den Räumlichkeiten „dunkle Ecken“, an denen sich niemand gerne aufhält?
- Welche räumlichen Gegebenheiten würden es einem/einer potentiellen Täter_in leicht machen?
- Werden externe Partnerorganisationen, Referent_innen etc. über Gewaltschutz aufgeklärt? Wie werden diese überprüft? Was wird von ihnen verlangt?

Gemäß der erstellten Risikoanalyse werden Vorschläge für Maßnahmen formuliert, die an das Presbyterium zur Diskussion und Umsetzung herangetragen werden.

Die/Der Gewaltschutzbeauftragte kann bei der Erarbeitung von Maßnahmen zur Unterstützung herangezogen werden. Sie/Er muss aber jedenfalls über die geplanten Maßnahmen verständigt werden und berät das Presbyterium bei der Entscheidung.

⁸ Anhang 9d zur Schutzkonzept-Vorlage: „Vorlage zur Risikoanalyse mit Maßnahmenentwicklung“: https://evang.at/wp-content/uploads/2024/03/240314_anhang9d_anhang-sk-risikoanalyse_2024-03-13.pdf

3.2. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter_innen

Folgende präventive Maßnahmen werden gesetzt, um die MessiasKapelle zu einem möglichst sicheren Raum für alle Mitarbeitenden und Teilnehmer_innen zu machen.

Eine sorgfältige Auswahl, gute Schulung und Begleitung der Mitarbeiter_innen ist zentrales Element der Gewaltprävention der MessiasKapelle.

3.2.1 Aufnahme von Mitarbeiter_innen

Bei den Aufnahmegesprächen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen, die mit Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen arbeiten, werden die Gewaltpräventionsstandards dieses Schutzkonzeptes eingehend thematisiert.

Für die Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen werden Referenzen über die Bewerber_innen eingeholt.

Eine Probezeit zu Beginn einer Anstellung wird dazu genutzt, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit tatsächlich zu überprüfen und bei einem kritischen Ergebnis die Zusammenarbeit zu beenden. In diesem Fall können bei einem Abschlussgespräch der bewerbenden Person entsprechende Rückmeldungen gegeben und Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Strafregisterbescheinigungen:

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die direkt mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten, müssen bei der Einstellung eine allgemeine Strafregisterbescheinigung sowie eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ bzw. eine „Strafregisterbescheinigung Betreuung und Pflege“ vorlegen.

Diejenigen, die bei Beschluss des Schutzkonzeptes bereits in einem Dienstverhältnis mit der MessiasKapelle stehen, legen innerhalb von 6 Monaten nach Beschluss des Schutzkonzeptes die beiden Strafregisterbescheinigungen vor.

Ehrenamtliche Mitarbeitende aus dem Bereich Kinder- und Jugendarbeit legen ebenfalls beide Strafregisterbescheinigungen vor.

Umgang mit Einträgen in der allgemeinen Strafregisterbescheinigung:

Es ist nicht das Ziel dieser Maßnahme, dass Menschen mit jeglichem Eintrag in ihrer Strafregisterbescheinigung von haupt- oder ehrenamtlicher Mitarbeit ausgeschlossen werden. Daher ist mit etwaigen Einträgen in einer Strafregisterbescheinigung besonders sorgfältig und verantwortungsvoll umzugehen. Eine Entscheidung darüber, ob bzw. in welchem Zusammenhang Personen, die eine Eintragung in der Strafregisterbescheinigung vorweisen, hauptamtlich oder ehrenamtlich mitarbeiten können, ist unter Berücksichtigung der Art und des Zusammenhangs der Verurteilung sowie der Art der vorgesehenen Tätigkeit im Sechs-Augen-Prinzip zwischen Pfarrer_in, Kurator_in und Gewaltschutzbeauftragter_in zu treffen. Die Entscheidung und die Vereinbarungen hinsichtlich eventuell vereinbarter „Auflagen der Zusammenarbeit“ sind unter Einhaltung des Datenschutzes zu dokumentieren.

3.2.2 Verhaltenskodex

Zu den Zielsetzungen der Verpflichteten gehört die Schaffung und Aufrechterhaltung von Rahmenbedingungen, innerhalb derer eine vom christlichen Glauben getragene Werthaltung gefördert wird und Gewalt, Missbrauch und sexuelle Übergriffe verhindert werden können.

Von allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird im Rahmen einer Schulung oder im Zuge des Aufnahmeverfahrens ein darauf abzielender Verhaltenskodex⁹ unterzeichnet, der von der Gleichstellungskommission der Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. erarbeitet wurde und die Grundlage aller bestehenden und zukünftigen Arbeitsverhältnisse in der Messiaskapelle darstellt. Um dies sicherzustellen, werden entsprechende Informationsgespräche geführt.

3.2.3 Schulungen

Qualifizierte Mitarbeiter_innen sind unverzichtbar, insbesondere für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftige Erwachsenen.

Um die Qualitätsstandards des vorliegenden Schutzkonzeptes nachhaltig zu sichern, werden regelmäßige Schulungen für die/den Gewaltschutzbeauftragte_n sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende auf allen Ebenen zum Thema Gewaltprävention, zu Gewaltdynamiken und möglichen Anzeichen von Gewalt bei Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen sowie zum Inhalt des Schutzkonzeptes durchgeführt. Besondere Bedeutung kommt der Reflexion des eigenen Umgangs mit Nähe und Distanz zu.

Schulungen werden im Rahmen des Evangelischen Aus- und Fortbildungszentrums angeboten und sollen von den Mitarbeitenden regelmäßig wahrgenommen werden. Dabei ist vorgesehen, dass alle Mitarbeitenden an generellen Schulungen teilnehmen, all jene Mitarbeitenden, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten erhalten darüber hinaus vertiefende Schulungen.

Die Schulungen sind jeweils zu Beginn der Tätigkeit zu absolvieren; in weiterer Folge werden die Mitarbeitenden regelmäßig von der/dem Gewaltschutzbeauftragten auf neue Fortbildungsmöglichkeiten hingewiesen.

3.2.4 Gelegenheiten für Reflexion und Austausch

Reflexion und Austausch helfen unseren Mitarbeitenden im Umgang mit herausfordernden Situationen und außerordentlichen Belastungen. Sie öffnen Nachdenk- und Diskussionsräume und tragen zu einer offenen Fehlerkultur bei.

In Besprechungen - seien es Team-, Gremien-, Fall- oder sonstige Arbeitsbesprechungen - werden regelmäßig Themen zur Gewaltprävention, zum Umgang mit herausfordernden Situationen, mit Nähe und Distanz behandelt.

Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden wird die Möglichkeit zu Supervision in folgendem Umfang angeboten: individuell vereinbarte Gespräche mit dem/der Pfarrer_in
Intervision wird in folgendem Rahmen ermöglicht: Mitarbeiter_innen-Gottesdienste

3.2 Beschwerdemanagement und Partizipation

3.2.1 Partizipation

Wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene alltäglich gehört und ernstgenommen werden, steigen die Chancen, dass sie bei Gewaltvorfällen den Mut aufbringen, sich zu beschweren und diese zu

⁹ Der Verhaltenskodex wurde im ABl. Nr. 106/2023, S 149 ff. veröffentlicht: Anhang 6 „Verhaltenskodex“, <https://www.kirchenrecht.at/kabl/53739.pdf>

melden.

Transparenz, positive Fehlerkultur sowie alltägliche Partizipation von Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen Erwachsenen ebenso wie von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Großen wie im Kleinen sind eine Voraussetzung für ein funktionierendes Beschwerdewesen.

Alle mit der Messias Kapelle in Kontakt stehenden Kinder und Jugendlichen sowie deren Bezugspersonen, aber auch externe Personen, wie z. B. Referent:innen, Projektpartner:innen etc., werden über das Gewaltschutzsystem und den Umgang mit Beschwerden informiert. Die Beschwerdemöglichkeiten werden über verschiedene Kommunikationskanäle den Zielgruppen immer wieder bekanntgemacht, z. B. über die Website, Social Media, Aushänge und Flyer.

Präventiv müssen Informationen über Ansprechpartner:innen, Rechte, Beratungsangebote und weiterführende Hilfen für alle Mitarbeitenden und für Kinder und Jugendliche und deren Bezugspersonen leicht zugänglich sein und altersgerecht, geschlechtssensibel und barrierefrei sowie in leicht verständlicher Formulierung kommuniziert werden. Hierfür ist auch ein Verweis auf die Website www.ej-gewaltschutz.at zulässig, auf der laufend hilfreiche Links und Downloads ergänzt werden.

3.2.2 Beschwerdemanagement

Es ist uns wichtig zu erfahren, wenn etwas in unserer Organisation nicht in Ordnung ist. Daher haben wir ein niederschwelliges Beschwerdewesen, bei dem wir in strukturierter Art und Weise auf Beschwerden eingehen und reagieren.

Es wird dafür die Position einer/s Gewaltschutzbeauftragten geschaffen. Diese Position ist außerhalb der kirchlichen Hierarchie angesiedelt und ist unabhängig von jeglichen Vorgängen. Die/Der Gewaltschutzbeauftragte wird alle drei Jahre von der Gemeindeversammlung gewählt.

Auf folgenden Wegen laden wir Kinder, Jugendliche, ihre Angehörigen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und alle in der Organisation anwesenden Personen ein, uns Wünsche, Anregungen und Beschwerden mitzuteilen:

- Anregungen-, Wünsche- und Beschwerdebriefkasten in der Vorhalle
- Gewaltschutzbeauftragte-_r stellt sich in der Gemeinde persönlich vor
- Foto und Kontaktdaten der/des Gewaltschutzbeauftragten sind auf dem Informationsbrett in der Vorhalle zu finden
- auf der Homepage der Messias Kapelle wird ein Kontaktformular für Anregungen, Wünschen und Beschwerden an die/den Gewaltschutzbeauftragten eingerichtet

Zusätzlich bestehen folgende externe Beschwerdemöglichkeiten bzw. Stellen, bei denen Hilfe gesucht werden kann:

- Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt der Evangelischen Kirchen (Kontakt wird auf dem Informationsbrett in der Vorhalle ausgehängt und ist auf der Website der Messias Kapelle unter der Kategorie „Gewaltschutz“ zu finden)
- Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien¹⁰
- „Rat auf Draht“ 147¹¹

¹⁰ <https://kija-wien.at/>

¹¹ <https://www.rataufdraht.at/>

Es erfolgt eine Rückmeldung an jene Person, die die Beschwerde eingebracht hat – sofern dies nicht anonym geschehen ist –, dass die Beschwerde eingelangt ist und welche die weiteren Schritte im Vorgehen sind. Die/Der Beschwerdeführer_in wird jedenfalls darüber informiert, ob aufgrund der Beschwerde Maßnahmen gesetzt wurden und wenn nicht, aus welchen Gründen sie nicht gesetzt wurde.

Die Beschwerdemöglichkeiten werden über verschiedene Kommunikationskanäle (Abkündigungen, Gemeindezeitung, Homepage, Informationsbrett, Schaukasten) den Zielgruppen in regelmäßigen Abständen bekanntgemacht.

Beschwerden sind willkommen! Wir informieren darüber, in welchen Fällen eine Meldung verpflichtend ist, und weisen darauf hin, dass bei Unsicherheit, ob hinter den Beobachtungen, die jemandem Sorgen bereiten, ein Gewaltvorfall steckt oder nicht, jedenfalls eine Meldung an die/den Gewaltschutzbeauftragte_n erfolgen soll. Es soll nicht Aufgabe der meldenden Person(en) sein, Detektiv zu spielen und herauszufinden, was genau los ist, sondern nur, die Besorgnis und was dazu geführt hat, an die/den Gewaltschutzbeauftragten zu melden.

3.3 Leitlinien und Maßnahmen für den Kommunikationsbereich

Unsere Kommunikation nach innen und außen, insbesondere bei der Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text, beruht auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Die Messiaskapelle beachtet in ihrer eigenen Kommunikation und in der Verwendung von Bildern sowie personenbezogenen Daten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Die Regelungen des Anhang 9b der Schutzkonzept Vorlage mit dem Titel „Leitlinien für den Bereich Kommunikation“¹² wird dabei als Vorbild für das Vorgehen in der Messiaskapelle herangezogen.

3.3.1. Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen

In unserer Kommunikation nach innen und außen beruht die Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen in Bild und Text auf den Werten von Respekt, Gleichheit und der Wahrung der persönlichen Würde.

Sie werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt und nicht auf eine hilflose Rolle oder andere Stereotype reduziert. Ihre Privatsphäre wird zu jeder Zeit respektiert und gewahrt.

Namen werden grundsätzlich nicht genannt, Hinweise auf Wohn- oder Aufenthaltsorte vermieden. Um das Wohl der/des Betroffenen nicht zu gefährden, werden Fallgeschichten so verändert, dass eine Identifikation nicht möglich ist. Ausnahmen davon dürfen nur in besonders begründeten Fällen erfolgen, wenn es im Interesse des einzelnen Kindes, des/der Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen ist, sowie das schriftliche Einverständnis der dargestellten Person(en) und gegebenenfalls des/der Obsorgeberechtigten eingeholt wird.

Wir sind uns der Gefahr der missbräuchlichen Verwendung von digital veröffentlichten Bildern bewusst und stellen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene nur in angemessener Kleidung und Pose dar. Fotos in Bade- oder Sportbekleidung behandeln wir mit besonderer

¹² Anhang 9b zur Schutzkonzept-Vorlage: Leitlinien für den Bereich Kommunikation: https://evang.at/wp-content/uploads/2024/03/240314_anhang9b_anhang-sk-kommunikation_2023-04-24.pdf

Sensibilität, für diese Fotos soll eine spezielle Erlaubnis eingeholt werden.

Vor der Erstellung von Medieninhalten werden Kinder, Jugendliche, ihre Sorgeberechtigten sowie schutzbedürftige Erwachsene über den Zweck und die Nutzung informiert. Bei Berichten über einzelne Personen erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte.

3.3.2. Umgang mit Fotos und Videos

Fotos und Videos können nicht nur im digitalen Raum missbräuchlich verwendet werden, sondern auch zwischen Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen zum Nachteil der dargestellten Person eingesetzt werden.

Regeln zum Umgang mit Fotos und Social Media sollen partizipativ mit den Jugendlichen des betreffenden Angebots erarbeitet und gemeinsam beschlossen werden. Die vereinbarten Regeln sind zu verschriftlichen und an einem geeigneten Ort sichtbar aufzuhängen.

Jede Beschwerde über ungebührliche oder erniedrigende Bilddarstellung muss - gleich jeder anderen Form von Gewaltschutzverletzung - dokumentiert werden.

Da der Entstehungsprozess von Bildern von Dritten nicht nachvollzogen werden kann, sind eigene Bilder jenen von Agenturen vorzuziehen.

3.3.3. Umgang mit Social Media

Es gibt hier den Vorschlag, dass Mitarbeiter_innen auf Social Media nicht mit Kindern und Jugendlichen befreundet sein dürfen und ihnen nicht folgen dürfen. Es wird dann auch noch zwischen Hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden unterschieden.... Das finde ich sehr diskussionbedürftig und möchte daher ohne Rücksprache mit euch

3.3.4. Regeln für Kontakte mit Journalist*innen

Journalist*innen, denen Zugang zu unserer Organisation gewährt wird, werden über die unter 3.3.1 genannten Grundsätze zur Darstellung von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen informiert.

Bei Besuchen von Journalist*innen wissen Kinder, Jugendliche, ihre Sorgeberechtigten sowie schutzbedürftige Erwachsene, wofür sie ihr Einverständnis geben und werden explizit darauf hingewiesen, dass sie Anfragen für Fotos, Interviews und Filme ablehnen dürfen ohne negative Folgen zu befürchten.

Dabei müssen Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene altersgemäß und verständlich an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt werden. Sie sollen nicht aufgefordert werden, über etwas zu berichten, das Angst auslöst oder leidvolle, traumatische Erlebnisse wieder aufleben lässt.

Gespräche und Interviews sollen in einer sicheren und geschützten Umgebung stattfinden, in der sich alle wohlfühlen. Personen aus der eigenen Organisation sind immer anwesend. Alle Beteiligten achten darauf, dass es den Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen, über die berichtet werden soll, gut geht und dass sie ohne Druck und Angst sprechen können. Dauer des Interviews, Zahl der anwesenden Personen, Ausrüstung und anderes dürfen sie nicht überfordern.

Möglich: Journalist*innen, denen Zugang zu unserer Organisation gewährt wird, erhalten vor ihrem Besuch ein Informationsblatt über die Grundsätze für Journalist*innenkontakte und bestätigen mit ihrer

Unterschrift, dass sie diese Grundsätze zur Kenntnis genommen haben und befolgen werden.¹³

3.4 Gewaltschutzbeauftragte_r

Von der Gemeindevertretung wird eine sich zur Verfügung stellende und vom Presbyterium vorgeschlagene Person als Gewaltschutzbeauftragte_r und ein_e Stellvertreter_in gewählt. Idealerweise handelt es sich bei den beiden Personen um Personen verschiedenen Geschlechts.

Bei Abwesenheit beider Gewaltschutzbeauftragten werden diese von der zuständigen Stelle innerhalb der Region vertreten.

Die Gewaltschutzberechtigten haben folgende Aufgaben, die sie auch untereinander aufteilen können:

1. Sie sorgen für die Umsetzung der Maßnahmen und halten das Thema Gewaltprävention in der Messias Kapelle wach. Sie stellen sicher, dass Gewaltprävention sowohl im Presbyterium als auch in der Gemeindevertretung regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Jahr, auf die Tagesordnung kommt und besprochen wird. Sie überprüfen und dokumentieren die Umsetzung der Maßnahmen, die im Schutzkonzept festgelegt sind.
2. Sie sind Ansprechpersonen für Beschwerden und das Melden von Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen. Darüber hinaus können sie bei Fragen zum Thema Gewaltprävention kontaktiert werden.
3. Sie sind verantwortlich für die Behandlung der Beschwerden und Gewaltmeldungen. Sie führen dazu Gespräche, um die gesamte Sachlage beurteilen zu können und gemeinsam mit der jeweiligen Leitung Maßnahmen festzulegen. (Siehe nachfolgender Abschnitt 4 Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt)

Zu Vernetzung und Austausch mit den Gewaltschutzbeauftragten anderer Pfarrgemeinden wird ermutigt.

4. Vorgehen bei Gewaltvorfällen oder Verdachtsfällen

4.1 Allgemeine Prinzipien

Wir gehen jeder Grenzverletzung und jedem Verdacht auf Gewalt ausnahmslos und unmittelbar (Erstabklärung durch eine Vertrauensperson bzw. die/den Gewaltschutzbeauftragte_n soweit möglich innerhalb von 48h ab Bekanntwerden) nach. Dabei ist das Ziel, eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und frühzeitig einzugreifen. Handlungsleitend ist immer das Wohl der betroffenen Kinder, Jugendlichen oder (schutzbedürftigen) Erwachsenen. Es muss gewährleistet sein, dass sie geschützt werden und Zugang zu adäquaten Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Die Untersuchung und Intervention erfolgt mit einem hohen Maß an Diskretion und Vertraulichkeit, um die Persönlichkeitsrechte sowohl der betroffenen als auch der beschuldigten Personen zu wahren.

Die Messias Kapelle stellt einen sicheren Informationsfluss an relevante Akteur:innen und Entscheidungsträger:innen des Gewaltschutzsystems sicher. Allen für die Messias Kapelle hauptamtlich tätigen Personen und Personen in Leitungsverantwortung

¹³ Anhang 9c Schutzkonzept-Vorlage: Informationsblatt für Journalist*innen: https://evang.at/wp-content/uploads/2024/03/240314_anhang9c_anhang-sk-infoblatt-fuer-journalistinnen_2023-04-24.pdf

sind die internen und externen Abläufe im Rahmen dieses Gewaltschutzsystems sowie entsprechende Handlungsanweisungen und Formulare bekannt und zugänglich, ebenso die relevanten Ansprechpartner:innen (Gewaltschutzbeauftragte, Ombudsstelle der Evangelischen Kirchen).

Die Bearbeitung und Verfolgung von Beschwerden und Verdachtsfällen wird im Detail dokumentiert und vor unberechtigtem Zugriff geschützt und in der Pfarrkanzlei (Dorotheergasse 18, 1010 Wien) sicher aufbewahrt. Die Zugriffsrechte werden eng gefasst und alle Nutzer:innen unterliegen strengster Verschwiegenheit.

Gerade weil bei (Verdachts-)Fällen von Gewalt meist Aufregung aufkommt und verschiedene Meinungen darüber, was zu tun ist, heftig vertreten werden, ist es wichtig, Ruhe zu bewahren, Beobachtungen zu dokumentieren und überlegt zu handeln.

Insbesondere ist zu überlegen, welche Schritte gesetzt werden müssen, um die Betroffenen und ebenso die Beschuldigten bis zur Klärung der Vorwürfe zu schützen.

4.2 Interventionspläne

Die Verantwortlichen in der Messiaskapelle gehen jedem Verdacht auf Gewaltanwendung sowie jeder Beschwerde zeitnah nach (Erstabklärung durch eine Vertrauensperson bzw. die/den Gewaltschutzbeauftragte_n soweit möglich innerhalb von 48h ab Bekanntwerden). Jeder Verdachts- und Beschwerdefall wird vertraulich und rasch untersucht, um insbesondere Fälle von Gewaltanwendung frühzeitig zu erkennen und zu verfolgen.

Die Messiaskapelle ist bemüht, dass betroffene Personen so schnell wie möglich geschützt werden und Zugang zu entsprechenden Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden.

Es wird ein sicherer Informationsfluss an relevante Akteur_innen und Entscheidungsträger_innen des Gewaltschutzsystems sichergestellt. Es sollte sichergestellt sein, dass allen für die Messiaskapelle hauptamtlich tätigen Personen und Personen in Leitungsverantwortung die internen und externen Abläufe im Rahmen dieses Gewaltschutzsystems sowie entsprechende Handlungsanweisungen und Formulare bekannt und zugänglich sind, ebenso die relevanten Ansprechpartner_innen (Vertrauenspersonen, Gewaltschutzbeauftragte, Ombudsstelle).

Die Bearbeitung und Verfolgung von Beschwerden und Verdachtsfällen wird im Detail dokumentiert und vor unberechtigtem Zugriff geschützt und in der Pfarrkanzlei (Dorotheergasse 18, 1010 Wien) sicher aufbewahrt. Die Zugriffsrechte werden eng gefasst und alle Nutzer_innen unterliegen strengster Verschwiegenheit.

Das Dokument Einstufungsraster (Anhang 2 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt)¹⁴ zeigt eine schematische Darstellung der Einstufung von verschiedenen Schweregraden von Grenzverletzungen und Gewalt mit Beispielen sowie eine Beschreibung der jeweils erforderlichen internen und externen Schritte.

Hier ist die in der Messiaskapelle geplante Vorgehensweise kurz dargestellt:

Bereits **geringfügige Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, werden mit den Verursacher_innen besprochen. Es wird klargestellt, welche Grenzen im konkreten Anlassfall überschritten wurden, und auf bestehende Regeln hingewiesen. Konkrete Anlassfälle werden zudem dazu genutzt, immer wieder auch im Team auf bestehende Regeln zum Schutz vor Gewalt

¹⁴ https://evang.at/wp-content/uploads/2024/03/240314_anhang2_einstufungsraster_2023-04-24.pdf

hinzuweisen.

Bei **mittelschweren Grenzverletzungen oder Übergriffen, auch sexualisierter Art**, wird die übergriffige Person nicht nur auf Grenzen hingewiesen, es werden auch angemessene Konsequenzen gesetzt und Ziele für eine gegebenenfalls weitere Zusammenarbeit vereinbart. Supervision und Schulungen im Einzel- oder Teamsetting können angeordnet werden. Mit der vom Vorfall betroffenen Person wird das Gespräch gesucht und ihr werden Unterstützungsmöglichkeiten (eventuell auch extern) angeboten. Die Unterstützung externer Beratungsstellen kann in Anspruch genommen werden. Das jeweils betroffene Team ist in die Aufarbeitung gut mit einzubinden.

Bei **schweren Grenzverletzungen, auch sexualisierter Art**, die meist strafrechtlich relevant sind, wird die beschuldigte Person umgehend bis zur Klärung des Vorfalls vom Dienst suspendiert. Weitere Schritte werden von der Leitung in Abstimmung mit der/dem Gewaltschutzbeauftragten gesetzt, wobei empfohlen wird, externe Beratungsstellen einzubeziehen. Eine Anzeige bei der Polizei (bzw. Gericht/Staatsanwaltschaft) sowie eine Meldung bei der Kinder- und Jugendhilfe sind je nach Berufsgruppe verpflichtend oder empfohlen, dies ist in der Folge näher beschrieben. Die genannten Pflichten zur Meldung oder Anzeige gelten nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis. Die vom Gewaltvorfall betroffene Person erhält umfassende Unterstützungsangebote. Es ist erforderlich, den Vorfall im Team bzw. in der Organisation nachzubearbeiten.

Die jeweilige Vorgehensweise ergibt sich aus dem Einzelfall. Jedenfalls ist die/der Gewaltschutzbeauftragte in jedem Fall in Kenntnis zu setzen, ab mittelschweren Grenzverletzungen das Presbyterium zu informieren, ab schweren Grenzverletzungen auch die Aufsichts- oder Trägerinstanz.

Die Fallbearbeitung wird laufend dokumentiert. Bei Abschluss der akuten Fallintervention werden Maßnahmen, die zu treffen sind, schriftlich festgehalten. Die Einhaltung der getroffenen Maßnahmen wird laufend überprüft und der Vorfall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn alle Maßnahmen nachweislich umgesetzt und entsprechend dokumentiert wurden. Zur Qualitätssicherung werden jährlich die gemeldeten Fälle und ihre Bearbeitung von der/dem Pfarrer_in gemeinsam mit der/dem Kinder- und Jugendpresbyter_in unter Einhaltung des Datenschutzes evaluiert.

4.3 Meldepflichten und -möglichkeiten

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, Gewaltvorfälle oder einen Verdacht darauf an die/den Gewaltschutzbeauftragten zu melden. Diese Meldepflicht gilt nicht für Mitteilungen im Zuge von seelsorgerlicher Verschwiegenheit und Beichtgeheimnis.

Entsprechend der „Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt“ besteht in der Messias Kapelle eine **kircheninterne Meldepflicht an die Ombudsstelle gegen Gewalt in der Evangelischen Kirche:**

Schwere, strafrechtlich relevante Gewalthandlungen

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Mittelschwere Übergriffe oder Grenzverletzungen:

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn die Gefährdung nicht durch eigenes Tätigwerden abgewendet werden kann;

- müssen an die Ombudsstelle gemeldet werden, wenn eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe erfolgt ist;
- können in allen anderen Fällen an die Ombudsstelle gemeldet werden.

Die Meldepflicht an die Ombudsstelle besteht auch dann, wenn sich die beobachtende Person unsicher über die Bedeutung ihrer Beobachtungen ist. Von ihr ausgenommen sind Fälle, in denen das Beichtgeheimnis oder die seelsorgerliche Verschwiegenheit gilt.

Die Meldung an die Ombudsstelle hat schriftlich/online via Meldeformular zu erfolgen. Darüber hinaus ist eine Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle für eine Beratung möglich.

Die Ombudsstelle ist über ombudsstelle@evang.at erreichbar. Nähere Informationen zur Ombudsstelle sowie das Meldeformular – online (Anhang 3 „Meldeformular - online“) findet man unter <https://evang.at/kirche/gewaltschutz>.

Parallel zur Meldepflicht an die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt besteht für verschiedene Berufsgruppen

- **eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe¹⁵**
- **eine Pflicht zur Anzeige¹⁶**

Für alle Fälle, die keiner Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe oder Anzeigepflicht unterliegen, sind im Dokument „Meldepflicht an die Ombudsstelle“ (Anhang 1 der Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt) spezifische Empfehlungen für verschiedene Szenarien definiert.

5. Dokumentation, Evaluierung und Weiterentwicklung

Sachgerechte Dokumentation soll Transparenz schaffen und Weiterentwicklung ermöglichen. Ziel ist hierbei, dass wir laufend intern lernen und den Gewaltschutz in der Messiaskapelle verbessern.

Die/Der Gewaltschutzbeauftragte ist mit der Aufgabe betraut, die langfristige Umsetzung des Schutzkonzeptes voranzubringen, und erhält dabei Unterstützung vom Presbyterium.

Sowohl die Umsetzung der Maßnahmen als auch die Bearbeitung von Beschwerden und Verdachtsmeldungen bzw. Fallmeldungen werden dokumentiert.

Die Dokumentation der Beschwerde- und Fallbearbeitung erfolgt durch die/den Gewaltschutzbeauftragten. Auch die Dokumentation der Maßnahmenumsetzung läuft bei ihr/ihm zusammen.

Mindestens einmal jährlich werden die Ergebnisse der Dokumentation im Presbyterium besprochen und gemeinsam mit der/dem Gewaltschutzbeauftragten analysiert. Aufgrund der jeweiligen Analyse werden notwendige Adaptionen im Gewaltschutzkonzept oder an gemeindeinternen Vorgängen vorgenommen. Diese werden auch der Gemeindevertretung transparent kommuniziert.

Das Schutzkonzept wird ein Jahr nach seiner Verabschiedung und danach alle drei Jahre sowie bei Einführung eines neuen Angebots, dessen Zielgruppe schutzbedürftige Personen sind, evaluiert und weiterentwickelt.

¹⁵ <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe.html>

¹⁶ <https://www.gewaltinfo.at/recht/anzeige/>